

Informationen zum Übungsleiterfreibetrag und zur Ehrenamtszuschale

§ 3 Nr. 26 EStG

Steuerfrei sind **Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren Tätigkeiten**, ... im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke ... bis **zur Höhe von insgesamt 3.000,00 € im Jahr**.

Für Tätigkeiten, in denen der Übungsleiterfreibetrag anwendbar ist, dieser jedoch bereits für eine andere Tätigkeit verwendet wird, kann stattdessen die **Ehrenamtszuschale (bis zu 840,00 € im Jahr)** nach § 3 Nr. 26a EStG angewendet werden. Voraussetzung ist, dass die Tätigkeiten nicht gleichartig und klar voneinander trennbar sind und gesondert vergütet werden. Diese klare Trennbarkeit ist bei kombinierter Chorleiter- und Organistentätigkeit nicht gegeben.

R 3.26 Abs. 2 LStR Prüfung der Nebenberuflichkeit

Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit, max. 14 Wochenstunden eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Gleichartige Tätigkeiten beim selben oder verschiedenen begünstigten Arbeitgebern sind zusammen zu rechnen.

Erste Tätigkeitsstätte

Die erste Tätigkeitsstätte ist für jede Kirchengemeinde separat zu definieren (Betriebliche Einrichtung, der der Organist dauerhaft zugeordnet ist bzw. in der er typischerweise tätig wird).

§ 14 Abs.1 Sozialgesetzbuch IV

Die in § 3 Nr. 26 EStG genannten steuerfreien Einnahmen gelten nicht als Arbeitsentgelt.

*Quelle: Organisationshandbuch für die ortskirchliche Verwaltung der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Stand: 21. Januar 2021*